



Brüssel, den 16.10.2018
C(2018) 6816 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 19. April 2018 übermittelte die Bundesrepublik Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i und ii, Buchstabe d Ziffer ii und Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231.
- (3) Wesentlicher Gegenstand des Antrages auf Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 ist eine finanzielle Verstärkung der Prioritätsachse 1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, Prioritätsachse 4) Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz, Prioritätsachse 5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Risikomanagements, und Prioritätsachse 6) Territoriale Dimension zur Entwicklung endogener Potentiale. Diese Verstärkungen gehen zulasten der finanziellen Ausstattung für die Prioritätsachse 2) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Prioritätsachse 3) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft. Außerdem werden in mehreren Prioritätsachsen inhaltliche Änderungen vorgenommen. Einige der im Programm verwendeten Indikatoren werden an die Änderungen zwischen und innerhalb der Prioritätsachsen angepasst. Dies betrifft auch einige Elemente des Leistungsrahmens.

- (4) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wurde der Änderungsantrag ordnungsgemäß mit Änderungen der Rahmenbedingungen für das Programm, aber auch mit Erfahrungen aus der Programmumsetzung und falschen Annahmen bei der Festlegung des Leistungsrahmens zu Programmbeginn begründet und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlament und des Rates², sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2018) 5146 werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung vom 20. Februar 2018 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms.
- (6) Die Kommission stellte gemäß ihrer Bewertung fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Informationen betrifft, die in der Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland gemäß den in Artikel 15 genannten Bestimmungen enthalten sind, d. h.: (iii) und (iv) von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Sie wird bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftvereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte am 17. Mai 2018 Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Deutschland legte am 1. August 2018 ergänzende Informationen vor und übermittelte am 14. September 2018 eine geänderte Fassung des überarbeiteten operationellen Programms.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Im Einklang mit Artikel 65 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte das Datum festgelegt werden, ab dem die Ausgaben, die infolge der Änderung des operationellen Programms im Rahmen des vorliegenden Beschlusses für eine Förderung in Frage kommen, förderfähig werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

(10) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 17. Dezember 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 14. September 2018, werden hiermit genehmigt.“

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

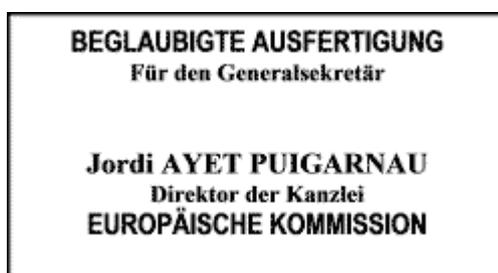
Ausgaben, die infolge einer Änderung des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“, genehmigt mit dem vorliegenden Beschluss, förderfähig werden, sind ab dem 19. April 2018 förderfähig.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16.10.2018

*Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission*



DE
ANHANG
„ANHANG II

Mittelausstattung insgesamt für die Unterstützung aus dem EFRE, nationale Kofinanzierung für das operationelle Programm und für jede Prioritätsachse und Beträge der leistungsgebundenen Reserve

Prioritätsachse	Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (förderfähige Kosten insgesamt oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a) / (e) ⁽¹⁾	EIB-Beiträge (g)	Hauptzuweisung		Leistungsgebundene Reserve		Betrag der leistungsgebundenen Reserve als Anteil der Unionsunterstützung insgesamt (l) = (j) / (a) * 100
						Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)				Unionsunterstützung (h) = (a) - (j)	Nationaler Beitrag (i) = (b) - (k)	Unionsunterstützung (j)	Nationaler Beitrag (k) = (b) * (j) / (a)	
1	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	501.488.653	127.929.609,00	94.172.280	33.757.329	629.418.262,00	79,6749448302%	0	470.145.612,00	119.934.008,00	31.343.041	7.995.601,00	6,25%
2	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	345.554.130	114.311.349,00	110.511.349	3.800.000	459.865.479,00	75,1424374692%	0	323.956.997,00	107.166.890,00	21.597.133	7.144.459,00	6,25%
3	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	252.000.479	95.294.941,00	74.611.365	20.683.576	347.295.420,00	72,5608414300%	0	236.250.449,00	89.339.007,00	15.750.030	5.955.934,00	6,25%
4	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	100.802.257	26.056.770,00	21.869.294	4.187.476	126.859.027,00	79,4600584474%	0	94.502.116,00	24.428.222,00	6.300.141	1.628.548,00	6,25%
5	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	142.000.000	35.500.000,00	35.500.000	0	177.500.000,00	80,0000000000%	0	133.125.000,00	33.281.250,00	8.875.000	2.218.750,00	6,25%
6	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	28.549.903	3.172.212,00	2.012.217	1.159.995	31.722.115,00	89,9999984238%	0	26.765.534,00	2.973.949,00	1.784.369	198.263,00	6,25%
7	EFRE	Übergangsregionen	Insgesamt	57.099.808	14.274.952,00	14.274.952	0	71.374.760,00	80,0000000000%	0	57.099.808,00	14.274.952,00			
Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen		1.427.495.230	416.539.833,00	352.951.457	63.588.376	1.844.035.063,00	77,4115014753%		1.341.845.516,00	391.398.278,00	85.649.714	25.141.555,00	6,00%
Insgesamt				1.427.495.230	416.539.833,00	352.951.457	63.588.376	1.844.035.063,00	77,4115014753%	0	1.341.845.516,00	391.398.278,00	85.649.714	25.141.555,00	

(1) Dieser Satz kann auf die nächste ganze Zahl in der Tabelle gerundet werden. Der genaue Erstattungssatz ist der Satz (f).